

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 13

Freitag, 12.06.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 34/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Einfachgaragen und eines Gartenhauses für Geräteräume“ auf dem Grundstück Flurnr. 484 der Gemarkung Pliening
- 35/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) für das Bauvorhaben „Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides für den Neubau einer Realschule mit Dreifachsporthalle“ auf dem Grundstück Flurnr. 2923; 2922 der Gemarkung Poing
- 36/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) für das Bauvorhaben „Aufteilung einer bestehenden Gaststätte in 2 separate Gaststätten (Aufteilung der Gaststätte im Bereich EG)“ auf dem Grundstück Flurnr. 155 der Gemarkung Oexing
- 37/BL 02.Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 17.06.2020, um 15:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 38/99 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding)



34/42

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-1264) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung von zwei Einfachgaragen und eines Gartenhauses für Geräteräume**“ auf dem Grundstück Flurnr. 484 der Gemarkung Pliening folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- Lageplan vom 14.02.2020
 - Eingabeplan vom 14.02.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. III. ist nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.



35/42

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2020-910) erlässt für das Bauvorhaben „**Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides für den Neubau einer Realschule mit Dreifachsporthalle**“ auf dem Grundstück Flurnr. 2923; 2922 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- II. Die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 27.07.2011, in der Fassung vom 14.07.2014, für o. g. Bauvorhaben wird bis zum 01.08.2020 verlängert.

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 5.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.



36/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2019-3809) erlässt für das Bauvorhaben „**Aufteilung einer bestehenden Gaststätte in 2 separate Gaststätten (Aufteilung der Gaststätte im Bereich EG)**“ auf dem Grundstück Flurnr. 155 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

III. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 15.11.2019
- Brandschutznachweis vom 06.05.2020 mit Brandschutzplan vom 06.05.2020 eingegangen am 08.05.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. II bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

³ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.



37/BL

**Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
02.Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 17.06.2020, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Vorstellung der Liegenschaften des Landkreises
- TOP 4 Projektstandsbericht Erweiterung Realschule Ebersberg
- TOP 5 Projektstandsbericht Erweiterung Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
- TOP 6 Wasserschaden Bauteil 3 Humboldt Gymnasium Vaterstetten
- TOP 7 Straßenmeisterei Ebersberg, Abriss und Neubau der nördlichen Fahrzeughalle
- TOP 8 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 9 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 10 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 11 Anfragen



38/99

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Mittelschule Forstern
(Landkreis Erding)**

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.121.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 261.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **953.785,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 119 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 8.015,-- EURO festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **41.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Forstern, den

Schulverband

Mittelschule Forstern

Georg Els
Schulverbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Forstern hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der Sitzung vom 23.04.2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Forstern zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.